



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 15/26

Mittwoch, 17. Juni 2026

Stadt Gladbeck, 15.06.2026

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) – AD Essen/Gladbeck (inklusive) von Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 1 + 405,547 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- der **Stadt Bottrop**, Gemarkung Bottrop
- der **Stadt Gladbeck**, Gemarkung Gladbeck
- und der **Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten und Wulfen

Vorhabenträgerin: **Die Autobahn GmbH des Bundes**
 Niederlassung Westfalen – Außenstelle Bochum
 Philippstraße 3
 44803 Bochum

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 17a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 06.07.2026 bis zu 09.07.2026 im Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck**, statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Montag, 06. Juli 2026:

9:30 – 12:30 Uhr	Erörterung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
13:15 – 16:00 Uhr	Erörterung der Stellungnahme der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Dienstag, 07. Juli 2026

09:00 – 16:00 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind
-------------------	--

Mittwoch, 08. Juli 2026:

9:00 – 16:00 Uhr	Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater
------------------	--

1. Planrechtfertigung
2. Planungsvarianten
3. Verkehr
4. Immissionen (Lärm und Luft)
5. Natur und Landschaft, Artenschutz
6. Wasser und Boden
7. Naherholung und Wegebeziehungen
8. Sonstige allgemeine Belange

Donnerstag, 09. Juli 2026:

09:00 – 13:00 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind
-------------------	--

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung an den einzelnen Tagen über 16:00 Uhr bzw. 13 Uhr hinaus möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Die Autobahn GmbH des Bundes) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörer:innen, insbesondere Vertreter:innen der Medien zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

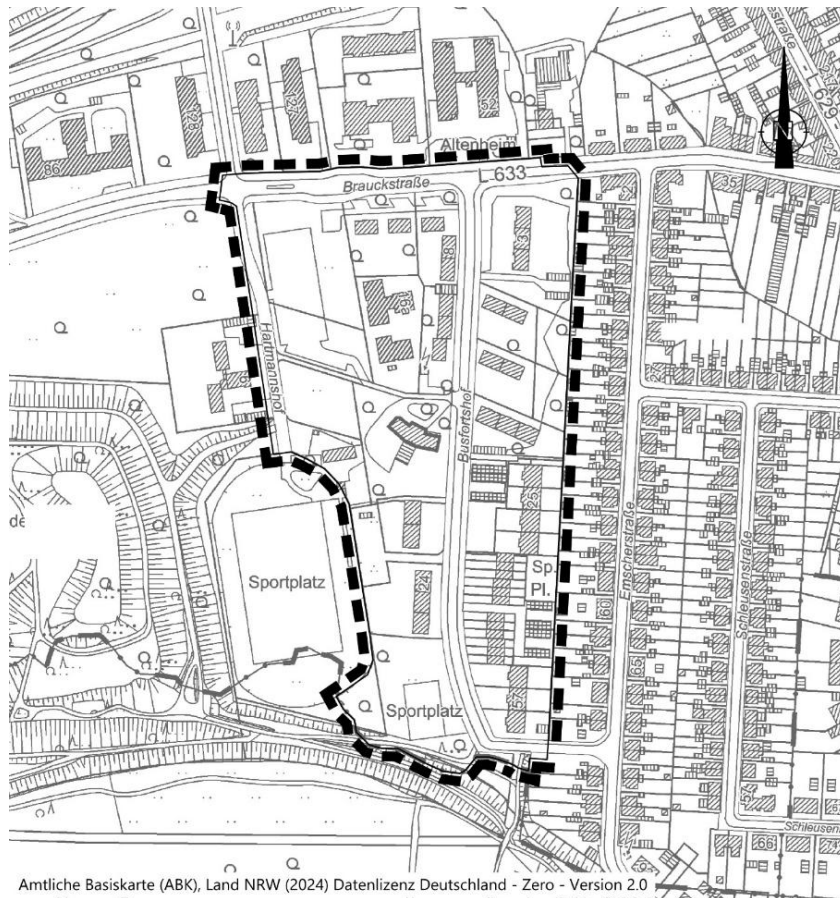
Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Die detaillierte Tagesordnung, das Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Allgemeine Gegenäußerung der Vorhabenträgerin Autobahn GmbH zu den Einwendungen sind **ab dem 23. Juni 2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter https://url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellung Straße (Stichwort: Erörterungstermin – Planfeststellung für den Bau A 52 von Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck bis AD Essen/Gladbeck (inklusive)) einzusehen und abrufbar. Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren finden Sie unter www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-25.

- Dr. Volker Kreuzer –
Erster Beigeordneter / Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 28 und Nr. 28, 1. Änderung
Gebiet: Hartmannshof
Einleitungsbeschluss zur Aufhebung



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung

1. Für den Bebauungsplan Nr. 28, Gebiet: Hartmannshof, rechtsverbindlich seit dem 31.12.1965, sowie Nr. 28, 1. Änderung, Gebiet: Hartmannshof, rechtsverbindlich seit dem 19.05.1972, ist das Aufhebungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 15.06.2026

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007 in der zurzeit geltenden Fassung

Die Verfügungszeit des Urnen Reihengrabfeldes läuft ab.

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Brauck

Feld Wc am 26.11.2026

Gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007 werden die Verfügungsberechtigten der v.g. Grabfelder aufgefordert, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Verfügungszeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Stephanie Theis
Zweite Betriebsleiterin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 304258023

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 26.05.2026

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 322015819

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 24.04.2026

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 322055674

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 26.05.2026

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 310070727

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 01.06.2026

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 20.02.2026 aufgebodene Sparkassenbuch Nr.

321251746

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 26.05.2026

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand
Jan Büser

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 02.06.2026 mit dem Kassenzeichen 2000-5046330-0001 an

Mahdi Rajabi

letzte bekannte Anschrift: Bohnenkampstr. 34, 45966 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 03.06.2026

I. A.

(Bork)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Pfändungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 21.05.2026 gegen

Frau Edyta Barbara Smotrycka (Az.: 127122)

letzte bekannte Anschrift: Kampstr. 91 A, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden.

Die Pfändungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 11.06.2026

I. A.

gez.
(Mögelin)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.